

DR. SEBASTIAN HESELHAUS,
MA, Wiss. Ass., und STEFAN
WEISS, stud.jur., Gießen

»Pfuscher im »Großen Öffentlichen«: eine kleine Fehlerfolgenlehre«

THEMATIK:

Allgemeines Verwaltungsrecht, Grundlagen des Prüfrechts

SCHWIERIGKEITSGRAD:

hoch

BEARBEITUNGSZEIT:

3 Stunden

HILFSMITTEL:

Verfassungs- und Verwaltungsgesetze des Bundes und des Landes Hessen

■ SACHVERHALT

Dem an der hessischen Universität X im Fach Rechtswissenschaft im 6. Fachsemester eingeschriebenen Studenten S fehlt für die Anmeldung zur ersten juristischen Staatsprüfung nur noch die erfolgreiche Teilnahme an der Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene. S nimmt daher im Sommersemester 2004 an der entsprechenden von Professor P abgehaltenen Übung teil. In das Gutachten zur ersten Hausarbeit übernimmt S an entscheidenden Stellen umfangreich wörtlich Textpassagen aus im Internet gefundenen Veröffentlichungen, ohne diese als Zitate kenntlich zu machen. Noch vor Rückgabe der Hausarbeit verwendet S in der ersten Klausur umfassende Spickzettel. In der Aufregung der Klausuratmosphäre gibt er sie versehentlich mit seiner Bearbeitung des Falles ab.

Beide Handlungen fallen bei den Korrekturen auf, weshalb P den S in seine Sprechstunde bittet. Angesichts des erdrückenden Beweismaterials gibt S alles zu. Beide Verhaltensweisen stellen Verstöße gegen die PrüfO dar, die gem § 5 PrüfO zur Bewertung mit »ungenügend« führen. Außerdem schließt P den S unter Berufung auf § 10 PrüfO vom weiteren Verlauf der Übung aus. Zur Begründung verweist er auf die Schwere der wiederholten Verstöße, die trotz der negativen Folgen für S keine andere Entscheidung zuließen. Den Ausschluss hält S für überzogen und rechtswidrig. Besonders ärgert es ihn, dass er nun frühestens ein Semester später die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung beantragen kann. Mehrere empörte Auftritte bei

P, bei dem er auch schriftlich gegen die Entscheidung protestiert, fruchten jedoch nicht. Daraufhin beschließt S, einen Tag vor der nächsten Übungsstunde einstweiligen Rechtsschutz gegen den Ausschluss von der Übung zu beantragen. Hat sein Antrag Aussicht auf Erfolg?

Auszug aus der PrüfO des FB Rechtswissenschaft der Universität X:

§ 10 PrüfO

In schweren Fällen des Verstoßes gegen die Prüfungsordnung kann die oder der Studierende vom weiteren Verlauf der Übung durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden.

Auszug aus dem Hessischen Hochschulgesetz:

§ 1 I 1HHG

Die Hochschulen des Landes Hessen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen.

§ 8 I HHG

Mitglieder der Hochschule sind die Professorinnen und Professoren, die Studierenden, das wissenschaftliche, medizinische, administrative und technische Personal und die Präsidentin oder der Präsident.

§ 25 I HHG

Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, in denen insb zu regeln sind: . . .

11. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften, . . .

§ 44 I 1 HHG

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. . . .

§ 50 I HHG

Der Fachbereichsrat . . . ist zuständig für:

1. Erlass der Prüfungsordnungen und der Studienordnungen, . . .